



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 19. April 1968

Teil II Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
25. 3. 68	Zweite Verordnung Über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	201
25. 3. 68	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die materielle Sicherstellung von Angehörigen der zum Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee einberufenen Wehrpflichtigen (Unterhaltsverordnung)	202
26. 3. 68	Anordnung Nr. Pr 7 zur Änderung der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform — (Bauwesen)	205
27. 3. 68	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Instituts für Ökonomik und Preise beim Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik	206
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	206

Zweite Verordnung*
über die materielle Sicherstellung von Angehörigen
der zum Grundwehrdienst
in der Nationalen Volksarmee
einberufenen Wehrpflichtigen
(Unterhaltsverordnung)

vom 25. März 1968

Zur Änderung der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II S. 52) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der **S 1** Abs. **2** Buchst. **b** erhält folgende Fassung:

„b) Kinder bis zum Abschluß des Besuches einer allgemeinbildenden Schule bzw. Kinder, die **keine** allgemeinbildende Schule besuchen und **keine** Erwerbstätigkeit aufnehmen können, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.“

§ 2

Der **§ 2** erhält folgende Fassung:

i>§ 2

(1) Für die Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder sind folgende Unterhaltsbeträge monatlich zu zahlen:

- | | |
|--|------|
| a) für die erwerbsunfähige Ehefrau | 200M |
| b) für die erwerbsfähige Ehefrau | 100M |
| c) für jedes unterhaltsberechtigten Kind | 40M |

(2) Die Unterhaltsbeträge gemäß Abs. 1 sind in voller **Höhe** zu zahlen, wenn das eigene Nettoeinkommen der Ehefrau monatlich 300 M nicht übersteigt.

(3) Bei einem Nettoeinkommen der Ehefrau von mehr als 300 M sind die Unterhaltsbeträge für die

» (1.) VO vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) :

Ehefrau und die unterhaltsberechtigten Kinder um 50 % des 300 M übersteigenden Nettoeinkommens zu kürzen.

(4) Erwerbsunfähigkeit der Ehefrau im Sinne des Abs. 1 liegt vor bei Invalidität. Den Erwerbsunfähigen gleichgestellt sind die Ehefrauen,

- a) zu deren Haushalt ein Kind unter 3 Jahren oder zwei und mehr Kinder unter 8 Jahren gehören,
- b) die im Haushalt lebende, ständig pflegebedürftige Familienangehörige betreuen müssen.

(5) Die Errechnung der Unterhaltsbeträge für Kinder, deren Mutter nicht mit dem unterhaltsverpflichteten Wehrpflichtigen verheiratet ist, hat nach den Grundsätzen der Absätze 1 bis 4 zu erfolgen.“

§ 3

Im **§ 4** wird hinter den Worten „Staatliche Kinderzuschläge“ eingefügt: „bzw. das staatliche Kindergeld.“

§ 4

Die Absätze 1 bis 3 des **§ 8** erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen erfolgt auf Antrag des Wehrpflichtigen oder der unterhaltsberechtigten Angehörigen durch die Räte der Städte und Gemeinden.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Unterhaltsbeträgen und Beihilfen trifft — je nach den örtlichen Gegebenheiten und Festlegungen — der für den ständigen Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Rat des Kreises oder der Stadt (des Stadtbezirkes) bzw. der Gemeinde.

(3) Dem Antragsteller steht das Recht des Einspruches gegen die Entscheidung zu. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage der Benachrichtigung an, bei dem staatlichen Organ zu erheben, gegen dessen Entscheidung sich der Ein-